

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Blätter des Badischen Frauenvereins vom Roten Kreuz.
1877-1936
1915**

10/11 (30.11.1915)

Nr. 10/11. 1915.

30. November.



Mitteilungen

des Badischen Landesvereins
vom Roten Kreuz

Schirmherr
Seine Königliche Hoheit
der Großherzog

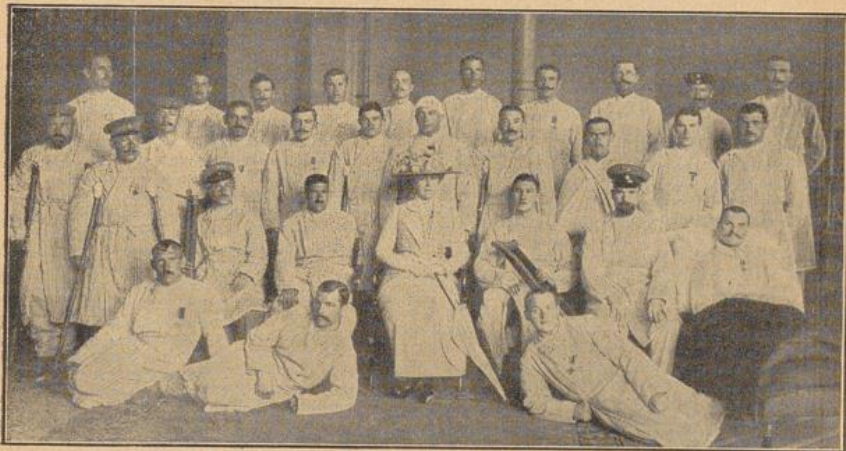
Mit der Beilage: **Badischer Stellenanzeiger für Kriegsinvalide.**

Geschäftsstelle: Karlsruhe, Stefaniensstr. 74. Postcheckamt Karlsruhe, Konto Nr. 5856.
Telegramm-Aufschrift: Rotes Kreuz, Karlsruhe (Baden). Fernsprecher Nr. 486.
Anzeigen-Nachnahme: Karlsruhe i. B., Karlsruhstr. 14. Fernspr. 951, 952, 953 u. 954.

Inhalts-Angabe Seite 258.



Zum 5. November 1915.



Reservelazarett, Abteilung 2, Baugewerkschule Karlsruhe, 15. Mai 1915.

Ihrer Königl. Hoheit Großherzogin Hilda von Baden

zum Geburtsfest die herzlichsten Wünsche

in ehrerbietigem Dank für die unentwegten tröst- und hilfereichen Besuche und
Reisen in die Lazarette des Landes von den Verwundeten und Kranken.



Inhalt: 1. Bildnis J. A. S. 2. Aufruf Weihnachtsgaben. 3. Terr.-Deleg.: Weihnachtsgabensendungen. 4. Dank Prinz Max: Gefangenenfürsorge. 5. Landesauschuß Kriegsinvalidenfürsorge: Fürsorge. 6. Kriegsbeschädigtenfürsorge: Reichsauschuß. 7. Rundschreiben: Vereinsabzeichen. 8. Deutsches Zentralkomitee: Mitteilung protok. Vernehmungen Todesfälle. 9. Rotes Kreuz Bulgarien. Aufruf. 10. Kriegsministerium: Vergütung vertraglich verpflichteter Ärzte. 11. Schulgeldbeihilfen Kinder von Sanitätsmannschaften im Stappengebiet. 12. Besichtigung Lazarettzüge. 13. Stellvertreter der Militärinspekteur: Einhaltung Dienstweg. 14. Beföstigung auf österreichisch-ungarischen Verpflegungsstationen. 15. Löhnung von Soldaten in Irrenanstalten. 16. Beföstigung weiblichen Pflegepersonals. 17. Terr.-Deleg.: Beschäftigung Verwundeter mit landwirtschaftl. Arbeiten. 18. Berichte: Sitzungen 25. Oktober, 4. November. 19. Sanitätsamt: Sparsamkeit Verbandmittel. 20. Terr.-Deleg.: Verleihung der Roten Kreuz-Medaille. 21. Aus den Vereinen: Liebesgabentransport. Heidelberger Vereinsetappenstation. Mannschaftsheim Valenciennes. Nachruf. 22. Kleine Mitteilungen: Sammelt Zeitungsromane. Feldpostkarten. „Kreuz-Pfennig“-Marken. Hinterbliebenenfürsorge Vermißter. Verschiebung badische Rote Kreuz-Lotterie (S. 280).

Aufruf.

(2)

Weihnachtsgaben für unsere Feldgrauen.

Zum zweiten Male, seit der große Krieg über unser Vaterland hereinbrach, ist der Herbst in die Lande eingezogen; das Laub sinkt von den Bäumen; der Wind weht scharf über Feld und Flur. Der Winter naht mit allen seinen Wirkungen. Und immer noch stehen unsere Truppen in heißem, schwerem Ringen mit unseren Feinden, die eben mit großer Wucht und wahrer Verzweiflung gegen die feste Mauer unserer das Heimatland tapfer schützenden Söhne und Brüder ankämpfen.

Alle unsere Gedanken wenden sich aus bewegtem Herzen ihnen zu, voll Vertrauen in die treueste Erfüllung der ernstesten Pflicht, die mit ihnen zu teilen, soweit das in der Möglichkeit liegt, auch die in der Heimat Geliebten als heilige Aufgabe empfinden.

Allen, die draußen im Felde stehen, das Bewußtsein unserer innigen Zusammengehörigkeit, unserer steten Anteilnahme an allen ihren Strapazen und ihren Erfolgen fortdauernd zu erhalten, das Gefühl nie entschwinden zu lassen, daß wir ihrer gedenken und für sie sorgen, das ist uns ein aufrichtiges Herzensbedürfnis. Und kaum eine Zeit als die kommenden Wochen, die uns der seligen Weihnachtszeit entgegenführen, kann uns mehr Anlaß bieten, unsere Liebe, unsere Hochschätzung, unsere tiefe unvergängliche Dankbarkeit zu beweisen.

Darum wird der Badische Landesverein vom Roten Kreuz auf allseitige freundliche Zustimmung zählen dürfen, wenn er heute die Bevölkerung Badens in Stadt und Land aufruft, auch in diesem Jahre wieder zu helfen, daß unseren badischen Truppen eine frohe, liebe Gabe und ein

treuer Gruß aus der Heimat auf das kommende Weihnachtsfest zugesandt werden kann.

Abweichend von dem im letzten Jahre eingehaltenen Verfahren wollen wir dieses Mal nicht die Mittel sammeln, um selbst die einzelnen Gaben zu bilden. Vielmehr sollen mit künstlerischem Schmuck versehene Pappschachteln in alle Bezirke des Landes versandt, die dort dann durch die Bezirks- und Ortsausschüsse vom Roten Kreuz an alle Gemeinden, an die Wohltätigkeitsvereine und Alle, die sich beteiligen wollen, weitergegeben werden, damit möglichst Viele in die Lage kommen, die Pakete mit einem Inhalt im Werte von mindestens 3 M. und höchstens 5 M. zu füllen, wie es einem Jeden Herz und Gefühl eingibt.

So wenden wir uns denn mit unserer herzlichen Bitte an alle Städte und Gemeinden, an alle Vereine, an alle unsere Mitbürger und Mitbürgerinnen, zum Gelingen dieses Werkes das Ihre beizutragen und zu beweisen, daß wir für all das Viele, was wir durch unser Heer empfangen dürfen, auch dankbar zu geben verstehen.

Der Ehrenvorsitzende des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz:

Max, Prinz von Baden.

Der Territorialdelegierte der freiw. Krankenpflege für das Großherzogtum Baden:

Fehr. v. Bodman, Minist. d. Innern.

Der Generalsekretär des Badischen Frauenvereins:

Müller, Geheimer Rat.

Der Vorsitzende des Gesamtverbandes des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz:

Limberger, Generalmajor z. D.

Der Vorsitzende der Depotabtlg. des Bad. Landesvereins v. Roten Kreuz:

Glockner, Geheimer Rat.

Der Terr.-Delegierte der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden

Nr. 3998.

Auf das gefl. Schreiben vom 13. November 1915.

(3)
Karlsruhe, den 20. November 1915.

Weihnachtsliebesgaben sendungen.

An die Großh. Herren Amtsvorstände.

Unter Hinweis auf den in Nr. 311 der „Karlsruher Zeitung“ vom 13. November 1915 veröffentlichten Aufruf des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz ersuche ich die Großh. Herren Amtsvorstände, die auf Sammlung der Weihnachtsliebesgaben gerichteten Bestrebungen des Bad. Landesvereins und der Bezirks- und Ortsausschüsse vom Roten Kreuz tunlichst zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere bitte ich für eine möglichst Verbreitung des Aufrufs und der vom Landesverein vom Roten Kreuz für die Durchführung der Sammlung getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen und auf eine rechtzeitige Absendung der gesammelten Liebesgaben hinzuwirken.

Die Regelung, wonach die in den oberbadischen Bezirken gesammelten Liebesgaben an den Delegierten der Liebesgabenabteilung beim Sammel-sanitätsdepot Freiburg zu übersenden sind, findet auf die Weihnachts-liebesgaben-sendung keine Anwendung; die für diese Sendung gesammelten Gaben sind sämtlich an die Abnahmestellen freiw. Gaben für das 14. Armeekorps in Karlsruhe zu senden.

II. Ergebenste Nachricht hiervon.

gez. Bodman.

An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz, hier.

Gefangenenfürsorge.

(4)

Prinz Max von Baden läßt im „Staatsanzeiger“ folgendes veröffentlichen:

„Ich halte es für meine Pflicht, allen Zeichnern der von mir durch die freundliche Unterstützung von Vertrauensmännern veranstalteten Privatsammlung für die gefangenen Deutschen in Rußland mitzuteilen, daß diese Sammlung den hohen Betrag von rund 200 000 M. ergeben hat.

Es steht mir nicht zu, den Gebern für ihre Gaben zu danken, denn wir empfinden in dieser Sache nur das eine, daß wir etwas tun mußten, was einer dringenden Not entsprang. Wohl aber darf ich für das Vertrauen danken, das mir von Vielen in so herzlicher Weise bewiesen wurde, indem sie unverzüglich und opferfreudig meinem Aufruf entsprochen haben. Dieses Vertrauen hat mir eine große und dankbare Freude verursacht.

Da nach Deckung der einmaligen Ausgaben der Liebesgaben-sendung nach Rußland noch die bedeutende Summe von über 100 000 M. übrig geblieben ist, und ich das Gefühl habe, daß die freundlichen Geber ein Recht haben, zu wissen, wozu ihre Stiftungen verwendet werden sollen, möchte ich bekannt geben, daß das badische Rote Kreuz mit mir darin einig ist, den Rest der Summe allmählich für Unterstützungen deutscher Gefangener in Rußland und unserer in Frankreich gefangenen badischen Landsleute aufzubrauchen.

Die Aufgabe erfordert sehr große Mittel, sie gehört aber, wie Jeder deutlich empfinden wird, zu den notwendigsten und segensreichsten, die dieser Krieg uns auferlegt hat.“

Badischer Landesauschuß
für Kriegsinvalidenfürsorge.

Der Geschäftsführer.

Nr.

Karlsruhe, den 191

Geschäftsstelle Herrenstr. 1.

Die Fürsorge für die Kriegsinvaliden betr.

Nach Mitteilung des Bezirkskommandos
vom wird der umseits bezeichnete Kriegsteilnehmer in dortigen
Bezirk als dienstunbrauchbar entlassen werden.

Der Ausschuß wird gebeten, sich durch eine Vertrauensperson darüber zu unterrichten, ob der Invalide ein geordnetes Unterkommen und angemessene Beschäftigung findet und mit den ihm verbliebenen Kräften und den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln in der Lage ist, seine bisherige wirtschaftliche Stellung zu wahren. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, wolle unter Beachtung der in den Richtlinien für Kriegsinvalidenfürsorge dargelegten Gesichtspunkten die Frage geprüft werden, ob und inwieweit ein Eingreifen der Invalidenfürsorge nötig ist. Sofern der Bezirksausschuß nicht in der Lage ist, die für erforderlich erachteten Maßnahmen selbst zu treffen, wolle der Sachverhalt dem Landesausschuß mitgeteilt werden, der, soweit es ihm möglich ist, die Hilfe vermitteln oder den Bezirksausschüssen hiezu Zuschüsse zur Verfügung stellen wird.

Von dem Ergebnis der Erhebungen wolle der Landesausschuß kurz verständigt werden.

Dr. Ritter.

An den Bezirksausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge.

Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

(6)

Die Durchführung der Kriegsbeschädigtenfürsorge hat so vielgestaltige Fragen grundsätzlicher Art gezeitigt, daß ein Zusammenwirken der Fürsorgeorganisationen der einzelnen Staaten ein dringendes Bedürfnis wurde. In einer Sitzung, die am 16. September 1915 in Berlin im Landeshause der Provinz Brandenburg stattfand, haben daher die Hauptfürsorgeorganisationen der deutschen Bundesstaaten als anregende, beratende und begutachtende Stelle den Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge gegründet.

Zur Durchführung seiner Ziele hat der Reichsausschuß einen Reichsarbeitsausschuß eingesetzt, der 12 Mitglieder umfaßt; 4 preußische Vertreter (je einen Vertreter der Stadt Berlin und der Provinzen Brandenburg, Pommern und Westfalen) und je einen Vertreter von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, der Thüringischen Staaten und Hamburg.

Für einzelne Arbeitsgebiete sind Sonderausschüsse gebildet worden, in welche Vertreter der einzelnen Hauptfürsorgeorganisationen, der politischen Parteien und der großen Wirtschaftsverbände sowie andere Personen berufen werden, die vermöge ihrer besonderen Erfahrungen und Kenntnisse in der Lage und bereit sind, in der Kriegsbeschädigtenfürsorge tatkräftig mitzuarbeiten. Die Geschäftsstelle des Reichsarbeitsausschusses befindet sich in Berlin W. 10, Königin-Augusta-Straße 18.

Vorsitzender des Reichsarbeitsausschusses ist Landesdirektor von Winterfeld in Berlin; badischer Vertreter im Reichsarbeitsausschuß Ministerialrat Dr. Ritter in Karlsruhe.

Rundschreiben.

(7)



Schon einmal hat der Unterzeichnete die Schaffung eines gemeinsamen Abzeichens für die Mitglieder unseres Landesvereins vom Roten Kreuz nach württembergischem Muster vorgeschlagen, ohne indes mit seinem Vorschlag durchzudringen.

Wenn er trotzdem heute in der Angelegenheit erneut an die Mitglieder des Landesvereins herantritt, so geschieht dies aus dem Grunde, weil in unserm benachbarten Landesverein Württemberg seit Gründung des Abzeichens eine ganz wesentliche Vermehrung der Mitgliederzahl eingetreten ist.

Am 1. April 1913 hatte der genannte Landesverein rund 10000 Mitglieder. Er führte das Abzeichen anlässlich der 50jährigen Jubelfeier im Oktober 1913 ein und am 1. April 1914 hatte er bereits einen Mitgliederstand von über 12000 und am 1. April 1915 rund 33000. Wenn nun auch die besonderen Verhältnisse in der gegenwärtigen Kriegszeit zu dieser Zunahme beigetragen haben mögen, so gibt die Erhöhung der Mitgliederzahl auf das Dreifache immerhin Anlaß, sich mit der Sache zu beschäftigen. Vor allen Dingen zeigen die Zahlen deutlich, daß die Württemberger mit ihrem Vereinsabzeichen ein Werbemittel für ihren Landesverein geschaffen haben, das in der gegenwärtigen Kriegszeit außerordentlich günstig gewirkt hat.

Der Württembergische Landesverein hat auf eine Anfrage hin auf Grund seiner Erfahrungen über das Vereinsabzeichen mitgeteilt, daß vielfach für die Erwerbung der Mitgliedschaft die Möglichkeit, das Abzeichen tragen zu dürfen, maßgebend gewesen ist.

Ich glaube nun, daß wir die in Württemberg gemachten Erfahrungen nicht unberücksichtigt lassen sollten, zumal gerade die jetzige Zeit für Werbeversuche außerordentlich günstig erscheint.

Da Württemberg rund nur 300000 Einwohner mehr wie Baden hat, dürfte namentlich im Hinblick auf die Zukunft die Einführung eines Abzeichens für unsern Landesverein in jeder Hinsicht vorteilhaft sein.

Allerdings sind die Verhältnisse bei uns insofern nicht so einfach wie in Württemberg, da die den Landesverein bildenden Frauen- und Männerhilfsvereine besondere Organisationen mit eigenen Beiträgen bilden. Unzweifelhaft aber stehen dem Landesverein noch eine große Anzahl zahlkräftiger Leute fern, die ihm nur deshalb noch nicht beigetreten sind, weil es bisher an der erforderlichen Werbetätigkeit gefehlt hat, trotzdem nach der Satzung des Landesvereins Einzelmitglieder mit einem Jahresbeitrag von 3 M. mindestens vorgesehen sind.

Nun könnte allerdings eingeworfen werden, daß durch das neue Abzeichen die Frauenvereine, Männerhilfsvereine und Sanitätskolonnen eine Einbuße ihrer Mitgliederzahl erleiden könnten. Da aber beabsichtigt ist, daß die Mitglieder

der genannten Vereine lediglich auf Grund ihrer durch Bezahlung des Beitrags erworbenen Mitgliedskarte sich das Abzeichen freiwillig zum Preis von 1.50 M. kaufen, so dürfte ein derartiges Bedenken wegfallen.

Nicht unerwähnt möchte ich lassen, daß fortgesetzt Fabrikanten versuchen, ihre Erzeugnisse, sogar mit Gewährung von 50% Nachlaß abzusetzen.

Um aber all diesen Angeboten, die den Vereinen gemacht werden, ein für allemal zuvorzukommen, erscheint es angezeigt, doch dem Gedanken an Schaffung eines alle Mitarbeiter unsres Landesvereins verbindenden Vereinsabzeichens näher zu treten, zumal dieses den Frauen- und Männerhilfsvereinen ihre bisherigen Beiträge belassen, voraussichtlich diese sogar vergrößern würde, und zudem dem Landesverein alle diejenigen Kräfte zuführen könnte, die aus irgendeinem Grund dem Roten Kreuz noch fernstehen, vielleicht durch das Fehlen einer Rote-Kreuz-Organisation am Wohnort noch keine Gelegenheiten hatten, sich dem Landesverein anzuschließen.

Zweckmäßig sollte das zu schaffende Abzeichen Musterrecht genießen. Außerdem würden wohl ähnliche Bestimmungen wie in Württemberg für das Abzeichen erforderlich sein.

Schließlich sei noch erwähnt, daß der Gewerbeverein Pforzheim das beiliegend gebrachte Muster dem Landesverein kostenlos zur Verfügung gestellt hat.

Ursprünglich war beabsichtigt, vorstehende Ausführungen in der am Montag, den 25. Oktober d. J., stattgehabten Ortsauschussitzung zur Sprache zu bringen. Es erschien jedoch ratsam, die Angelegenheit zunächst unsern Mitgliedern und denjenigen der Männerhilfs- und Frauenvereine draußen im Lande zu unterbreiten und uns ihres Einverständnisses zu versichern.

Um die Stimmung draußen dieser Sache gegenüber kennen zu lernen, bitte ich die Vorstände der Männerhilfs- und Frauenvereine sowie San.-Kolonnen mir ihre Stellungnahme hierzu rückhaltlos mitteilen zu wollen.

Karlsruhe, November 1915.

Dr. Ströbe.

2. stellvertr. Vorsitzender des Bad.
Landesvereins vom Roten Kreuz.

Deutsches Zentralkomitee
Gefangenenfürsorge.

VII 128668.

Berlin SW., 11. Oktober 1915. (8)

Mitteilung protok. Vernehmungen
Todesfälle.

An die Landes- und Provinzialvereine vom Roten Kreuz.

Das Zentralnachweissbureau des kgl. Kriegsministeriums hat uns ersucht, zu veranlassen, daß die den Landes- und Provinzialvereinen vom Roten Kreuz angegliederten Auskunftstellen für Gefangene und Vermißte die ihnen etwa zugehenden protokollarischen Verhandlungen, welche in französischen Gefangenenlagern mit Gefangenen über Todesfälle von deutschen Seeresangehörigen aufgenommen worden sind, und welche als Unterlagen für Todesbescheinigungen dienen können, dem Zentralnachweissbureau Berlin NW., Dorotheenstr. 48, einsenden.

Die Landes- und Provinzialvereine werden ersucht, demgemäß die ihnen angegliederten Auskunftstellen mit Weisung versehen zu wollen.

Der Vorsitzende.
Gez. v. Pfuel.

Zentralkomitee
der Deutschen Vereine
vom Roten Kreuz.

Nr. K 16661.

(9)
Berlin, 2. November 1915.

Roten Kreuz Bulgarien.

Den geehrten Vorständen der Deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz übersenden wir in der Anlage je zwei Aufrufe des Deutschen Hilfsausschusses für das Rote Kreuz in Bulgarien und bemerken ergebenst, daß sich das Zentralkomitee entschlossen hat, als solches zunächst Sammlungen durch öffentliche Aufrufe ebensowenig zu veranstalten, als dieses zugunsten des Roten Halbmondes geschehen ist. Wir wissen aber aus Erfahrung, daß sich gelegentlich auch Geber oder Gebergruppen finden, die bereit sind, für diesen besonderen Zweck Gaben zu spenden, und wir gedenken, in solchen Fällen die Spenden nicht zurückzuweisen, sondern sie im Interesse des Bulgarischen Roten Kreuzes zu verwenden.

In der Voraussetzung, daß die geehrten Vorstände in ähnlicher Weise zu verfahren geneigt und bereit sein werden, etwaige Zuwendungen an das Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz zur Durchführung gemeinsamer Maßnahmen abzuführen, übersenden wir die vorerwähnten Exemplare des Aufrufes genannten Hilfsausschusses und geben anheim, noch weitere Abdrücke anzufordern, für den Fall solche erwünscht sein sollten.

Aufruf.

Im Balkan sind die Würfel gefallen. Bulgarien hat sich entschlossen, an der Seite der Zentralmächte und der Türkei in den Weltkrieg einzutreten. Die Ergebnisse, welche dieser Schritt nach der strategischen und nach der politischen Seite zeitigen wird, lassen sich noch nicht übersehen. Wenn die militärischen Unternehmungen, woran wir nicht zweifeln, günstig verlaufen, wird eine sichere Brücke von Deutschland und Österreich-Ungarn über den Balkan und die Türkei nach Kleinasien und den Ländern am Roten Meer geschaffen werden.

Bulgarien hat erst seit kurzem zwei schwere Kriege hinter sich. Wenn die Leiter der bulgarischen Staatsgeschäfte sich gleichwohl entschlossen haben, das bulgarische Volk von neuem zu den Waffen zu rufen, so erhellt, daß es Lebensinteressen der bulgarischen Nation sind, welche diesen bedeutsamen Schritt rechtfertigen. Es liegt indes auf der Hand, daß der Entschluß der bulgarischen Regierung mittelbar auch den Zielen der Zentralmächte dienen wird, indem er den Weltkrieg einem ihnen günstigen Ende näher bringt. Dem deutschen Volk erwächst daher die Pflicht, der heldenhaften bulgarischen Nation bei ihrem Kampfe nach Kräften zur Seite zu stehen.

Unsere eigenen Erfahrungen haben zur Genüge gezeigt, daß die Aufgaben eines Volkes im Kriege mit der Führung der Waffen auf

den Schlachtfeldern nicht erfüllt sind; es gilt auch, im Rücken der fechtenden Truppen die Freund und Feind geschlagenen Wunden zu lindern und zu heilen.

Das deutsche Volk ist zweifellos bereit, seinen Teil beizutragen, daß auch die Verwundeten und Kranken im bulgarischen Kriege des großartigen Liebeswerkes teilhaftig werden, welches sich auf den zentral-europäischen Kriegsschauplätzen in so hervorragender Weise bewährt hat.

Um die deutsche Hilfsstätigkeit nach Bulgarien zu übermitteln und dort nutzbar zu machen, hat sich in Berlin unter dem Ehrenvorsitz Seiner Hoheit des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg und der Leitung des Staatssekretärs Dr. Solf der „Deutsche Hilfsauschuß für das Rote Kreuz in Bulgarien“ gebildet. Die deutsche Kolonie in Sofia hat sich zu dem gleichen Zwecke zusammengeschlossen.

Ihre Majestät die Königin der Bulgaren, Allerhöchstwelche bereits während der Balkankriege die freiwillige Krankenpflege in vorbildlicher Weise geleitet hat, ist wiederum an die Spitze des Liebeswerkes in Bulgarien getreten. Der Hilfsauschuß wird daher von Fall zu Fall die Entschlieungen Ihrer Majestät der Königin über die Verwendung der verfügbaren Mittel einholen.

An alle Deutschen ergeht hiermit die Aufforderung, dem Hilfsauschuß die zur Erfüllung seiner menschenfreundlichen Aufgaben notwendigen Geldmittel zuzuführen.

Beiträge werden entgegengenommen:

von der Stadtkasse der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe
und den Ortsauschüssen vom Roten Kreuz.

Im Oktober 1915.

Anmerkung. Der Badische Landesverein vom Roten Kreuz hat dem Ortsauschuß eine Spende von 1000 Mark bewilligt.

Kriegsministerium.

5607/8. 15. II. 9.

11. November 1915. (10)

Vergütung vertraglich verpflichteter
Ärzte bei Krankheit und Urlaub.

(Auszug aus „Vertragsmuster für das Feldheer: Die Dienststellung des von der Heeresverwaltung für den Krieg vertraglich verpflichteten Zivilarztes“.)

Der Anspruch auf die Vergütung beginnt mit dem Tage der Übernahme des Dienstes und endet mit dem Tage der Niederlegung.

Die Vergütung wird monatlich nachträglich aus der Kasse
. gezahlt. Sie ist nicht zuständig bei längerer Dienstbehinderung durch Krankheit (d. h. bei einer Behinderung von länger als 14 Tagen) und zwar in diesem Falle auch nicht für einen Teil der Behinderung.

Während eines Urlaubs ist die Vergütung im allgemeinen nur zuständig, wenn er aus einem zwingenden Grunde erteilt ist. Als zwingende Gründe sind z. B. anzusehen lebensgefährliche Erkrankung oder Tod der nächsten Angehörigen, Eheschließung des Dienstverpflichteten,

Wahrnehmung gerichtlicher Termine und Ausübung staatsbürgerlicher Pflichten. Ein solcher Urlaub darf in der Regel nur auf einige Tage erteilt werden. Bei längerem Bestehen des Vertragsverhältnisses, d. h. nach etwa einjähriger Dauer, kann Herrn während eines etwa erteilten Erholungsurlaubs die Vergütung bis zu 14 Tagen weiter gezahlt werden. Durch die Vertretung dürfen Kosten nicht entstehen. Ein derartiger Urlaub nach erfolgter Kündigung innerhalb der Kündigungsfrist ist unzulässig.

Anmerkung Landesvereins: Die in Nr. 9, Mitteilungen Seite 230, veröffentlichte Festsetzung in obigem Betreff ist durch diese neue Mitteilung des Kriegsministeriums abgeändert und wird ebenfalls wohlwollender Ausführung empfohlen.

Berlin, den 23. September 1915. (11)

NW. 7. Reichstag.

Schulgeldbeihilfen Kinder von Sanitäts-
Mannschaften im Stappengebiet.

An die Herren Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege.

Das Kriegsministerium gibt in Nr. 40 des Armeeverordnungsblattes vom 4. d. Mts., Seite 375, Nr. 673, seine Verfügung vom 3. d. Mts. — Nr. 2222/8. 15. C. 1 —, betreffend Schulgeldbeihilfen, bekannt. Sie lautet:

1. Der § 13, Absatz 1 der Vorschriften über den Schulunterricht der Militärfinder (der die von der Militärbehörde zu leistenden Beihilfen im Falle der Bedürftigkeit regelt) — D. V. E. Nr. 20 — wird dahin erweitert, daß auch für die schulpflichtigen Kinder der bei dem Stappenpersonal der freiwilligen Krankenpflege Dienste leistenden Mannschaften Beihilfen gewährt werden können, sofern eine Bedürftigkeit nachgewiesen wird.

Diese Erweiterung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Innerhalb des diesseitigen Korpsbezirks sind Gesuche um Bewilligung von Schulgeldbeihilfen an die für den Aufenthaltsort der Kinder zuständigen Garnison- bzw. Bezirkskommandos zu richten.

Kriegsministerium.
Medizinalabteilung.
Nr. 808/10. 15. M.-A.

Berlin W. 66, den 13. Oktober 1915. (12)

Leipzigerstraße 5.

Besichtigung Laz.-Züge.

Im Einvernehmen mit dem Chef des Feld Eisenbahnwesens, dem Chef des Feldsanitätswesens und dem Kaiserlichen Kommissar für die freiwillige Krankenpflege wird bestimmt:

1. Es ist nicht gestattet, öffentliche Besichtigungen von Lazarett-, Hilfs Lazarett-, Vereinslazarett- und Krankenzügen und -Schiffen, die mit Verwundeten belegt sind, zu veranstalten.

2. Auch entladene Lazarett- usw. Züge und -Schiffe haben ihre Abstellungszeit in der Heimat zuvörderst für Reinigung, Desinfektion, Entlassung, Auffüllung der Sanitätsmittel, des Verpflegungsvorrats usw. auszunützen, damit sie möglichst bald wieder verwendungsfähig sind.
3. Nur, falls die unter Ziffer 2 aufgeführten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden und der Chefarzt oder leitende Arzt einverstanden ist, darf die Linienkommandantur öffentliche Besichtigungen gestatten, vor allem Besichtigungen durch Kreise, die an der Stiftung und Unterhaltung der Zugeinrichtung usw. beteiligt sind.

Ein Eintrittspreis darf nicht gefordert werden. Dagegen dürfen freiwillige Spenden für Zwecke der freiwilligen Krankenpflege angenommen werden, sofern die Bedingungen des Erlasses des Herrn Reichsanzlers vom 22. Juli 1915 über die „Regelung der Kriegswohlfahrtspflege“ erfüllt sind.

gez. Schulzen.

Linienkommandantur F.

Nr. 1797.

Karlsruhe, den 14. November 1915.

An das Großh. Badische Ministerium des Innern, hier.

Beiliegende Abschrift des Erlasses des Kriegsministeriums Nr. 808/10. 15. M.-M. wird dorthin zur Kenntnis gebracht mit der ergebensten Bitte, die laut Bekanntmachung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 erforderliche Erlaubnis für das Großherzogtum Baden zu erteilen. Die Linienkommandantur F. beabsichtigt in Verbindung mit dem Landesverband vom Roten Kreuz gelegentlich in verschiedenen Städten die öffentliche Besichtigung von Lazarettzügen zu gestatten.

1 Anlage.

gez. Fiedler.

Großh. Bad. Ministerium
des Innern.

Karlsruhe, den 19. November 1915.

Nr. 50 008.

Kriegswohlfahrtspflege betr.

An die Linienkommandantur F., hier.

I. Wir erteilen auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915, die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege betr., die Erlaubnis, daß anlässlich der in einzelnen Städten in Aussicht genommenen öffentlichen Besichtigung von Lazarettzügen freiwillige Gaben für den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz entgegenommen werden.

II. Nachricht hiervon den Großh. Bezirksämtern.

III. Nachricht hiervon den Großh. Herren Landeskommissären.

IV. Ergebnisste Nachricht hiervon unter Übersendung einer Abschrift des Schreibens der Linienkommandantur vom 14. November 1914, Nr. 179.

Der Ministerialdirektor:

gez. Pfisterer.

gez. Dittler.

An den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz, z. S. des Vorsitzenden, hier.

Stellv. Militär-Inspekteur
der freiw. Krankenpflege.

Nr. M. 20020/15.

Berlin, den 10. November 1915. ⁽¹³⁾

Einhaltung Dienstweg.

An die Herren Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege.

Der Generaldelegierte Ost hat mich, da in letzter Zeit wieder ein lebhafterer unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen Territorialdelegierten, Vereinigungen, Mutterhäusern einerseits und nachgeordneten Delegierten des Etappengebietes andererseits eingeführt und zu Unzuträglichkeiten geführt hat, ersucht, bei den Heimatsinstanzen erneut darauf hinzuweisen, daß solcher Verkehr nicht zulässig sei; er hat gleichzeitig die nachgeordneten Delegierten angewiesen, sich jeden derartigen Dienstverkehrs unbedingt zu enthalten.

Indem ich dies zur Kenntnis bringe, bitte ich ergebenst die sorgfältige Beobachtung der diesseitigen Verfügungen Nr. ^{M. 8106/14}
_{M. 1321/15}
vom 29. Dezember 1914 in Erinnerung bringen zu wollen.
vom 26. Januar 1915

J. B.:

gez. Berthes.

Nr. 4002.

Mit Bezug auf meine Schreiben
vom 6. Jan. und 2. Febr. 1915,
Nr. 42 und 364.

An den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz, z. S. des Vorsitzenden,
hier, zur Kenntnisnahme.

Karlsruhe, den 20. November 1915.

Der Terr.-Deleg. d. freiw. Krankenpflege
für das Großherzogtum Baden.

J. B.: gez. Arnsperger.

Nr. 1229/9. 15. B. 1.

Berlin B. 66, 23. Oktober 1915. ⁽¹⁴⁾

Beföstigung auf österreichisch-ungarischen
Verpflegungsstationen.

Da in zahlreichen Fällen Personen des Mannschaftsstandes und auch Personal der freiwilligen Krankenpflege auf österreichisch-ungarischen Verpflegungsstationen Offiziersverköstigung in Anspruch genommen haben, wird dies in einem Erlaß des Kriegsministeriums streng verboten.

Stellv. Militär-Juzpekteur
der freiw. Krankenpflege.

Nr. M. 17740. 15.

Berlin, den 7. Oktober 1915. (15)

Löhnung von Soldaten in
Irrenanstalten.

Das Kriegsministerium, Medizinalabteilung, hat den stellvertretenden Korpsintendanturen und Sanitätsämtern unter Nr. 9592/8. 15 M.-A. am 25. September ds. Js. folgende Verfügung bekannt gegeben:

„Der § 133,2 F. S. O. geht von der in Friedenszeiten meistens zutreffenden Voraussetzung aus, daß die in Irrenheilanstalten überführten Heeresangehörigen ihres Leidens wegen nicht in der Lage sind, von Geld und Geldeswert vernünftigen Gebrauch zu machen. Diese Voraussetzung trifft aber unter den jetzigen Kriegsverhältnissen nicht allgemein zu. Zurzeit müssen den Irrenheilanstalten mangels geeigneter anderer Krankenhäuser häufig Kranke überwiesen werden, die infolge der Teilnahme am Kriege an nervösen Erschöpfungs- und Depressionszuständen, an Chokwirkungen oder an den Folgen von Kopfverletzungen leiden, die aber keineswegs in ihrer Geschäftsfähigkeit beeinträchtigt zu sein brauchen. Solange die krankhafte Störung der Geistestätigkeit nicht einen derartigen Grad erreicht hat, daß die freie Willensbestimmung als ausgeschlossen anzusehen ist, ist der nicht entmündigte Geisteskranke geschäftsfähig. Die Verfassung der Krankenlöhnung würde in derartigen Fällen eine Härte bedeuten, die infolge der hierdurch hervorgerufenen Mißstimmung den Heilungsverlauf ungünstig beeinflussen kann.“

Die Zahlung der Gebühren an die vorerwähnten Kranken ist danach gerechtfertigt. Wegen des Personals der freiwilligen Krankenpflege vgl. Ziffer 6 des Erlasses vom 14. September 1915, Nr. 2811/7. 15 M.-A.

Ob Geschäftsfähigkeit in diesem Sinne vorliegt, entscheidet das Sanitätsamt im Benehmen mit der zuständigen Heilanstalt.“

In § 133/2 der Friedenssanitätsordnung ist bestimmt, daß die in Irrenanstalten aufgenommenen Kranken Krankenlöhnung nicht erhalten.

In der angezogenen Verfügung des Kriegsministeriums vom 14. September 1915, Nr. 2811/7. 15 M.-A. ist unter Ziffer 6 bestimmt, daß die §§ 131—133 der Friedenssanitätsordnung auf das Personal der freiwilligen Krankenpflege sinngemäße Anwendung bei Aufnahme Kranker in Irrenheilanstalten finden.

J. B.: gez. Berthes.

Nr. 3511.

Ergebenst an den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz, hier, zur gefälligen Kenntnisaahme.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1915.

Der Terr.-Deleg. d. freiw. Krankenpflege
für das Großherzogtum Baden.

Gez.: Bodman.

**Stellv. Militär-Juspekteur
der freiw. Krankenpflege.**

Nr. M 17 798/15.

Berlin, den 7. Oktober 1915. (16)

Beföstigung weiblichen
Pflegepersonals.

Das Kriegsministerium, Medizinalabteilung, gibt in Nr. 44 des Armeeverordnungsblattes vom 2. Oktober 1915 einen Erlaß vom 30. September — Nr. 5390/9. 15. M.-A. — betreffend die Beföstigung des weiblichen Personals der freiwilligen Krankenpflege aus Kriegs-Verpflegungsanstalten bekannt:

„Bei Verpflegung aus Kriegs- und Verpflegungsanstalten ist den Krankenpflegerinnen die Offizierskost zu verabreichen (Kriegsverpflegungsvorschrift § 9 b, 6).

Das gleiche gilt für das übrige weibliche Personal der freiwilligen Krankenpflege insoweit, als ihm bestimmungsgemäß bei Benutzung der Eisenbahnen die Fahrt in der II. Wagenklasse zugebilligt ist.“

J. B.: gez. Berthes.

An die Herren Territorialdelegierten und Reservelazarettdelegierten der freiwilligen Krankenpflege.

Nr. 3513.

Ergebenst an den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz, hier, zur Kenntnisnahme.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1915.

Der Terr.-Deleg. d. freiw. Krankenpflege
für das Großherzogtum Baden.
gez. Bodman.

**Der Territorialdelegierte
der freiwilligen Krankenpflege
für das Großherzogtum Baden.**

Nr. 3650.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1915. (17)

Beschäftigung Verwundeter mit
landwirtschaftlichen Arbeiten.

In einigen Lazaretten des Landes wird auf eine Betätigung der Verwundeten und Kranken mit landwirtschaftlichen und gärtnerischen Arbeiten Bedacht genommen. Eine weitere Ausgestaltung einer solchen Beschäftigung der Lazarettinsassen scheint mir in deren Interesse als empfehlenswert; denn eine solche Tätigkeit im Freien wird für manchen Genesenden auf den Krankheitsverlauf günstig einwirken und vermag insbesondere die so wichtige Wiederangewöhnung der verwundeten oder erkrankten Soldaten zu nutzbringender Arbeit nur zu unterstützen. Der Erlaß des Kriegsministeriums, Medizinalabteilung, vom 5. Mai 1915 — Nr. 8803/4. 15. M.-A. — hebt diesen Gesichtspunkt ausdrücklich hervor.

Ich möchte daher anregen, daß dortseits den Bezirks- und Ortsausschüssen vom Roten Kreuz, die den Betrieb von Lazaretten übernommen haben, empfohlen wird, soweit dies noch nicht geschehen ist,

eine solche Beschäftigung den Verwundeten zu ermöglichen, insbesondere spätestens für das nächste Frühjahr für Bereitstellung geeigneten Geländes im Benehmen mit den in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungen und für geeignete Überwachung der Arbeiten Sorge zu tragen.

Die Bestimmung derjenigen Verwundeten und Kranken, die für eine solche Beschäftigung in Betracht kommen können, ist selbstverständlich lediglich Sache der leitenden Ärzte der Lazarette.

Das Sanitätsamt des 14. Armeekorps, dem ich von der beabsichtigten Anregung Kenntnis gegeben habe, hat mir mitgeteilt, daß es diese Anregung dankbarst begrüße.

gez. Bodman.

An den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz, hier.

Obigen Erlaß gibt der Landesverein den Badischen Orts- und Bezirksausschüssen weiter mit dem Ersuchen, bis spätestens 20. Dezember Mitteilung an den Badischen Landesverein, Karlsruhe, Stefaniensstraße Nr. 74, gelangen zu lassen, welche Schritte im Sinne der Anregung Sr. Excellenz des Herrn Territorialdelegierten beabsichtigt sind.

(18)

Außerordentliche Sitzung des Gesamtvorstandes
Montag, den 25. Oktober 1915, 11 Uhr vormittags,
 in Karlsruhe (Sitzungsaal Rotes-Kreuz-Haus, Stefaniensstraße 74).

Tagesordnung:

1. Aufgaben des Landesvereins und der Orts-(Bezirks-)Ausschüsse vom Roten Kreuz: Kriegsfrankenpflege und Kriegswohlfahrtspflege.
Berichterstatter: Der Vorsitzende.
2. Sammelwesen und Kassenordnung des Landesvereins: Verpflichtung der Orts-(Bezirks-)Ausschüsse zur Mitwirkung an Sammlungen des Landesvereins. — Weihnachtssendungen.
Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Beck, Vorsitzender für das Sammelwesen.
3. Abnahmestelle für das 14. A.-K. Sammelsanitätsdepots: Liebesgaben- und Depotangelegenheiten.
Berichterstatter: Konsul Vielesfeld, Delegierter der Abnahmestelle.
4. Berichte der Ortsausschüsse.
5. Bericht über Weiterentwicklung der Badischen Gefangenenfürsorge.
Berichterstatter: Professor Dr. Partsch, Freiburg, Delegierter und Vorsitzender der Badischen Gefangenenfürsorge.
6. Unterstützungsabteilung des Landesvereins.
Berichterstatter: Professor Ubbelohde, Vorsitzender.
7. Beschaffung neuer Mittel, Vorschläge.

8. Einführung eines Vereinsabzeichens des Landesvereins.

Berichterstatter: Dr. Stroebe.

9. Verschiedenes aus dem laufenden Geschäft.

10. Anträge der Ortsausschüsse.

Anmerkung: 1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Vertreter der Orts- (Bezirks-) Ausschüsse erhalten auf Anmeldung Fahrkarte zugewandt.

2. Dauer der Sitzung voraussichtlich 3³⁰ Uhr nachmittags (Frühstückspause wird eingelegt).

Der Vorsitzende.

In die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Vorstände der Orts- (Bezirks-) Ausschüsse vom Roten Kreuz.

Bericht.

Die Sitzung vollzog sich in Anwesenheit Ihrer Königlichen Hoheiten der Großherzogin Luise und Hilda und Prinzessin Max, des Prinzen Max als Ehrenvorsitzenden.

Der Gesamtvorstand war nahezu vollzählig.

Der Ortsausschuß von Karlsruhe so zahlreich wie immer.

Außerdem waren Vertreter erschienen von:

Achern, Baden-Baden, Bonndorf, Bruchsal, Donaueschingen, Emmendingen, Ettlingen, Freiburg, Gernsbach, Heidelberg, Hornberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Müllheim, Niefen, Oberkirch, Pforzheim, Rastatt, Sinsheim a. E., Säckingen, Überlingen und Willingen.

Zu 1. Vorsitzender: Etwasige sätzungrechtliche Bedenken über die Erweiterung der heutigen Sitzung mögen unter dem Hinweis stehen — außerordentliche Zeiten verlangen ebensolche Mittel. Der Gesamtvorstand als Vertreter des Landesvereins kann schlechterdings den unmittelbaren Verkehr mit den Ortsausschüssen nicht entbehren. Zahlreiche Anfragen letzterer bestätigen deren eigenen dringenden Wunsch auf Entgegenkommen.

Von den 85 Orts- (Bezirks-) Ausschüssen im Lande, die an der Kriegsfrankenpflege beteiligt wovon 14 mit Reserve- und 25 mit Aufnahme-lazaretten, sind im ganzen nur 7 im Gesamtvorstand vertreten. Es sind dies sätzungsgemäß die planmäßig für die Kriegsfrankenpflege bereiten wichtigsten Städte im Lande.

Die Orts- (Bezirks-) Ausschüsse bilden die Kriegsgliederung des Landesvereins. Der ihrer Einrichtung zugrunde liegende Gedanke möglicher Selbständigkeit der Amtsbezirke in Ausübung der drei Aufgaben der Kriegsfrankenpflege, der Lazarettpflege, des Krankentransportes und des Depoldienstes hat sich durchaus bewährt. In der Ausgestaltung des Dienstes zur möglichen Selbstständigkeit war ebensowohl den Zufälligkeiten und Überraschungen des Krieges entgegengetreten, wie auch die Dienstfreudigkeit gehoben.

Die Einrichtung war durch den Territorialdelegierten genehmigt, die Beteiligung der Groß. Amtsvorstände gab den Ausschüssen überall das nötige staatliche Ansehen. Die bestimmungsgemäße Teilnahme

der Gemeindebehörden vervollständigte die Leistungsfähigkeit der Ausschüsse aufs wirksamste.

Im Gang der Ereignisse ging die Selbständigkeit einzelner Ausschüsse auch vielfach über das nötige Maß hinaus, wodurch mancherlei Schwierigkeiten in Kauf zu nehmen waren. Es ist daher geboten, die Stellung des Landesvereins wieder einmal hervorzuheben.

Die Dienstordnung der freiwilligen Krankenpflege, die für uns alle maßgebend ist, spricht nur von den Landesvereinen. Diese haben, und in ihrem Rahmen haben alle Zweigvereine die Zulassungserlaubnis zur Mitwirkung am Kriegssanitätsdienst durch das Kriegsministerium erhalten. Der ganze Dienstverkehr nach oben geht immer durch den Landesverein an den Territorialdelegierten, und zwar ebensowohl für die Kriegsfrankenpflege wie für die Kriegswohlfahrtspflege.

Für die letztere ist der Territorialdelegierte als Großh. Minister des Innern zur Erteilung der jeweilig notwendigen Erlaubnis allein zuständig.

Die Zulassungsbescheinigung des Kriegsministeriums und die davon abhängige Urkunde zur Berechtigung der Führung des Roten Kreuzes ist immer an die Voraussetzung geknüpft der unbedingten Einhaltung der Bestimmungen seitens des Landesvereins und seiner Zweige.

Die Aufgaben des Landesvereins und seiner Glieder sind ebensowohl planmäßig im Frieden schon vorbereitete wie solche, die erst im Laufe des Krieges sich entwickelt haben.

Der Landesverein hat zur Erledigung des Dienstes in den „Musterplänen für den Übergang zur Kriegstätigkeit“ im Frieden schon Bestimmungen getroffen. Die darin enthaltenen Anordnungen über das „Kassenwesen“ sind in dem vorliegenden Gutachten besonders zusammengestellt.

Der Landesverein als solcher hatte als Hauptaufgabe im Frieden schon die Vorbereitung für das Personal in dem Etappengebiet. Er hat dieser Aufgabe ohne Beitragszuziehung der Zweigvereine entsprochen. Als Kriegsleistung sind bis jetzt ungefähr 2000 Mann und 500 Schwestern in das Etappengebiet als Pflege-, Träger- und Depotpersonal gestellt.

Die Ausrüstung jedes Mannes stellt sich auf 150 M., die der Schwester auf 100 M. Die bisherigen Gesamtkosten laufen in die Hunderttausende, zumal dazu noch die Beiträge zur Familienunterstützung hinzutreten.

Anderer Hauptaufgaben wurden von vornherein den Ortsauschüssen überwiesen: Mannheim für die Aufstellung des badischen Hilfslazarettzuges, Freiburg war als Stützpunkt der Kriegsfrankenpflege am Oberrhein bezeichnet. Die Ereignisse haben uns darin vollständig recht gegeben und haben Freiburg in der Truppenfürsorge der im Oberelsaß kämpfenden Truppen eine große und bedeutende Aufgabe zugeteilt.

Es sind ferner noch Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Karlsruhe, Offenburg, Freiburg als Verband- und Erfrischungstellen bezeichnet

worden. Im Verlauf des Krieges hat Heidelberg eine R. G. St. im Osten übernommen. Konstanz und Umgebung ist als Empfangsstation für die Austausch-Invaliden und Singen für die Zivilgefangenen bestimmt worden. In der Kriegswohlfahrtspflege sind die Aufgaben für die Truppenfürsorge durch Entsendung der Liebesgaben, namentlich der geregelten, eine Hauptaufgabe des Landesvereins geworden.

Die Gefangenenfürsorge geschieht ebenfalls durch den Landesverein.

Die weiteren Aufgaben der Kriegswohlfahrtspflege, die Kriegsinvalidenfürsorge und die Hinterbliebenenfürsorge stützen oder werden sich ebenfalls auf die Tätigkeit des Landesvereins stützen.

Der Landesverein als Körperschaft des ganzen Landes hat somit große Aufgaben, wobei er auf die Mitwirkung seiner Zweige, der Ortsausschüsse, nicht verzichten kann.

Die Beziehungen zwischen Landesverein und seinen Zweigvereinen wieder mehr zu festigen, sei unsere nächste gemeinsame Aufgabe.

Geh.-Rat Beck gibt einen ausführlichen Bericht über die finanziellen Verhältnisse des Landesvereins. Es ist festzustellen, daß die Ausgaben steigen und die Einnahmen sich sehr mindern. Seine Ausführungen werden auf Wunsch und Antrag von Erz. v. Jagemann ausführlich und vertraulich den Ortsausschüssen überwiesen werden. Als Gesamteinnahme werden angegeben 2041717 M., denen gegenüber stehen an Ausgaben 1795152 M. Es versteht sich, daß aus diesen Landesvereinsberechnungen die Zahlen für Karlsruhe ausscheiden müssen. Die örtlichen Ausgaben für Karlsruhe betragen 157600 M., die Einnahmen von Karlsruhe betragen 761100 M., so daß von Karlsruhe allein für den Landesverein verwendet wurden 603500 M. Nun gehen aber die Einnahmen dauernd zurück und es ist deshalb nötig, sich darüber auszusprechen, daß das Erträgnis von Unternehmungen, welche der Landesverein unter Mitwirkung der Ortsausschüsse veranstaltet, mehr oder weniger auch dem Landesverein zugut kommt, dies um so mehr, als die monatlichen regelmäßigen Ausgaben ebenfalls steigen. Es ist nun dem Landesverein der Vorwurf gemacht worden, daß die auswärtigen Mitglieder zu wenig berücksichtigt würden. Das trifft insoweit nicht zu, als bisher infolge Einladung jedermann an den Sitzungen teilnehmen konnte. Allerdings konnte eine Tagesordnung bisher auf Grund der besonderen Umstände nicht aufgestellt werden. Um aber ein besseres Einvernehmen und eine nähere Fühlung zu erreichen, ist Redner sehr gerne bereit, dabei mitzuwirken, daß von jetzt ab Einladungen und Mitteilungen an die Ortsausschüsse ergehen und er gibt der Hoffnung Ausdruck, daß sich Mittel finden werden, diese Schwierigkeiten zu überwinden.

Die anschließende Besprechung, an der sich Oberamtman a. D. Eckhard-Mannheim, Erz. v. Jagemann-Heidelberg, Oberbürgermeister Habermehl-Pforzheim, Stadtrechtsrat Elfner-Baden-Baden, Erz. Frhr. v. Marschall-Freiburg, Privatier Mann-Konstanz beteiligen, ergibt: Das Streben nach besserer Fühlung wird begrüßt. Die heutige Sitzung sei ja

noch nicht zu spät, wenn gleich der finanzielle Hintergrund schon recht deutlich sichtbar sei. Es soll, wenn auswärtige Herren nach Karlsruhe bemüht werden sollen, eine Tagesordnung und vor allem auch bei größeren Anforderungen eine Begründung vorher hinausgegeben werden. Die Ortsausschüsse könnten dann Stellung dazu nehmen. Über die Ausdehnung der Einladungen würde man sich noch schlüssig machen müssen. Denkbar wäre der Ausweg, für die Kriegsdauer eine ständige erweiterte Kommission zu ernennen.

Jetzt nach fünf Vierteljahren Kriegsdauer hätten die einzelnen Ortsausschüsse ihre monatlichen regelmäßigen Ausgaben. Die nach Karlsruhe abgesandten Vertreter könnten irgendwelche bindende Zusagen heute wohl kaum geben. Was die Erhöhung der Sammelergebnisse betrifft, so habe die Sachbeteiligung größere Aussicht auf Erfolg, als die Geldbeteiligung. Es sei einmal die menschliche Eigenschaft, das Geben nach außen erkennbar zu machen. Damit müsse man rechnen.

Erz. v. Chelius wünscht eine weitere besondere Sitzung des Gesamtvorstandes, um die vorläufig festgelegten Einzelheiten endgültig festzulegen.

Es wird diese Sitzung auf Donnerstag, 4. November, 3.30 Uhr, n., festgesetzt.

Zu 5. Prof. Dr. Bartsch-Freiburg spricht ausführlich über die Weiterentwicklung der badischen Gefangenenfürsorge, des Gefangenschutzes und der Nachfrage nach Vermissten zur größten Genugtuung der Anwesenden und erntet lebhaften Dank wie immer.

Punkt 3 fällt wegen dienstlicher Abwesenheit des Berichterstatters aus, desgleichen 6.

Punkt 4 wird in der Besprechung von Punkt 2 miterledigt. Punkt 7 wird zurückgezogen; es erscheint ein vorbereitender Aufsatz in Nr. 10 d. Mitteilungen.

Gutachten des Gesamtvorstandes zu dem Rassenwesen der Ortsausschüsse vom Roten Kreuz.

Die Orts-(Bezirks-)Ausschüsse vom Roten Kreuz sind unter Zustimmung Sr. Erz. des Territorialbelegierten der freiw. Krankenpflege für das Großherzogtum eingeführt worden.

Der Dienst vollzieht sich nach den Musterplänen für den Übergang zur Kriegstätigkeit, dem sogenannten „Mobilmachungskalender“. (Ausgabe v. 27. I. 10.)

Bei der Mobilmachung selbst fällt dem Ortsauschuß als erste Aufgabe der Erlass eines „Aufrufes“ zu (M.-M.-R. Nr. 4 u. 5), worin um freiw. Gaben an Geld und Material gebeten wird.

Die Ortsausschüsse sind dadurch zur Vornahme der Sammlungen gewissermaßen staatlich bevollmächtigt.

Der M.-M.-Kalender Nr. 15 ordnet fernerhin die Einrichtung und Bezeichnung der Kasse des Ortsausschusses an. Es wird darin allmonatliche Rechnungslegung als unerlässlich bezeichnet.

Ferner ist für die Durchführung und Erledigung der Sammlungen bestimmt:

„Die Kasse übernimmt ebenso alle als Liebesgaben eingehenden Geldspenden, über deren Verbleib durch den Gesamtvorstand verfügt wird. Eigene Bedürfnisse sind als Vorschüsse zu entnehmen.“

Über Auflösung des Kassengeschäftes bei einer Demobilmachung bestimmt die badische Vereinslazarett-Anleitung, wie folgt:

„Die Kassenverwaltung erledigt die letzten Zahlungen und den Kassenabchluß, hinterlegt den Kassenrest und das Kassenhauptbuch nach Beschluß des Ortsausschusses, der auch für die sichere Aufbewahrung der ganzen Registratur usw. bis zur Verfügung des Gesamtvorstandes Sorge trägt.“

Bei der Mobilmachung erließ der Landesverein am 2. August 1914 den Aufruf zum Beginn der Vereinstätigkeit.

Der Landesverein hat dann sofort eine monatliche Nachweisung für die Ortsausschüsse vom Roten Kreuz über die eingegangenen Geldspenden angeordnet. (Mitteilungen 1914, Nr. 8, S. 117.)

An dieser Einrichtung und diesen Anordnungen ist bis jetzt nichts geändert worden.

Hierbei ist im Kassengeschäft zu unterscheiden: Kriegstrankenpflege und Kriegswohlfahrtspflege. Erstere bezeichnet die Tätigkeit, zu der wir gemäß der D. d. fr. Krankenpflege verpflichtet sind, die andere, die wir freiwillig auf uns nehmen; Unterscheidung dieser Tätigkeit durch verschiedene Bezeichnung bedeutet eine Arbeitserleichterung. (S. Mittlg. Nr. 6, Seite 140, Abf. 9.)

Über die Stellung und Befugnisse des Gesamtvorstandes bestimmt die Satzung des Landesvereins:

„Er trifft die Kriegsvorbereitungen für alle Teile des Landesvereins.“

Bei Ausbruch eines Krieges übernimmt der Gesamtvorstand die Oberleitung der gesamten auf den Krieg bezüglichen Tätigkeit aller Vereine und Kolonnen vom Roten Kreuz im Lande.“

Die Satzung bestimmt über das Vereinsvermögen § 6 B 1:

„Ein bestimmter Teil des Vereinsvermögens ist als eiserner Bestand für die Tätigkeit des Landesvereins im Kriegsfall bestimmt, darf nur während eines Krieges in Angriff genommen werden und ist sobald als möglich wieder zu ergänzen.“

Diese Bestimmung gilt sinngemäß für alle Zweigvereine.

Der Gesamtvorstand.

Außerordentliche Sitzung des Gesamtvorstandes,
 Donnerstag, den 4. November 1915, nachmittags 4 Uhr,
 im „Roten Kreuz-Haus“, Stefaniensstraße 74.
 (Gem. Sitzungsbeschuß vom 25. Oktober 1915.)

Anwesenheitsliste:

Geh. Oberreg.-Rat Dr. Arnspurger-Karlsruhe, Stabsarzt Dr. Arnspurger-Karlsruhe, Geh. Reg.-Rat Dr. Asa-Schwezingen, Geh. Reg.-Rat Beck-Karlsruhe, Erz. Frhr. von und zu Bodmann, Terr.-Deleg., Karlsruhe, Erz. v. Chelius, Kabinetschef S. K. S. Großherzogin Luise, Karlsruhe, Landgerichtsdirektor Dr. Dölter-Karlsruhe, Oberamtmann a. D. Eckhard-Mannheim, Geh. Hofrat Dr. Gruber-Freiburg, Prof. Dr. Gutheim-Freiburg, Bezirksarzt Dr. Guttenberg-Freiburg, Oberbürgermeister Habermehl-Pforzheim, Oberleutnant a. D. Hepp-Karlsruhe, Konsul Himmelheber-Karlsruhe, Erz. v. Jagemann-Heidelberg, Generalmajor z. D. Limberger, Vorsitzender, Karlsruhe, Bankier Meyer-Baden-Baden, Geh. Rat Müller, Generalsekretär des Bad. Frauenvereins, Karlsruhe, Ott, Kassier des Landesvereins, Karlsruhe, Pecher, Hoflieferant, Karlsruhe, Frhr. Röder v. Diersburg, Rab. Sekr. S. K. S. Großherzogin Hilda, Karlsruhe, Geh. Reg.-Rat Rupp-Karlsruhe, Geh. Reg.-Rat Salzer-Karlsruhe, Prof. Ubbelohde-Karlsruhe, Erz. v. Marschall, Minister a. D., Freiburg, Geh. Hofrat Ziegler-Karlsruhe.

Tagesordnung:

1. Vertretung der Ortsausschüsse bei den Sitzungen des Gesamtvorstandes oder Versammlungen des Landesvereins.
2. Verpflichtung der Ortsausschüsse zur Mitwirkung an Sammlungen des Landesvereins mit Anteilsbestimmung.
3. Lotterie des Landesvereins.
4. Kriegsausstellungen.
5. Weihnachtsgesandungen und Liebesgaben.

Nachtrag (Antrag Mannheim).

Einladung der auswärtigen Mitglieder des Gesamtvorstandes während der Kriegszeit.

Höhe der Verpflegungssätze seitens der Militärverwaltung in den Vereins- und Reservekazetten.

Krankeninvaliditätsversicherung der Helferinnen, Hilfschwestern usw. in den Lazaretten.

Der Vorsitzende gibt vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt, am 2. November in einer Vorbesprechung der Karlsruher Mitglieder des Gesamtvorstandes sei beschlossen worden, Geh. Reg.-Rat Beck und Konsul Vielesfeld die zwei noch verfügbaren Stellen im Gesamtvorstande (Satzung, § 4 Gruppe A, d) für Kriegsdauer zu übertragen, zu deren Stellvertreter Konsul Himmelheber und Prof. Ubbelohde zu ernennen, Frhr. Röder v. Diersburg, Kabinettssekretär S. K. S. der Großherzogin Hilda, als Vertreter im Gesamtvorstand zu führen.

Prof. Ubbelohde übernimmt die Unterstützungsabteilung des Landesvereins (Kriegslieferungen).

Als Technische Beiräte werden fernerhin geführt: Präsident Geh. Rat Dr. Glockner, Ministerialrat Dr. Schwörer, Prof. E. Maier, Abt. Genesungsheime, Hofrat Prof. Dr. Klein, Bankdirektor Konsul Nicolai, (sämtliche in Karlsruhe).

Es erfolgt Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Ebenso zu Punkt 1 der Tagesordnung:

„Der Gesamtvorstand veranstaltet jeden Monat eine Sitzung mit ausgegebener Tagesordnung, wozu sämtliche Ortsausschüsse eingeladen werden, sich vertreten zu lassen.“

Diese Sitzung soll jeweils am letzten Donnerstag eines jeden Monats 3.30 Uhr stattfinden.

Geh. Reg.-Rat Beck gibt einen kurzen Überblick über die geldliche Lage des Landesvereins. Ohne größere Beteiligung der Ortsausschüsse an den laufenden Ausgaben des Landesvereins ist dieser nicht in der Lage, allen Verpflichtungen in genügendem Maße nachkommen zu können. Als besten Weg schlägt er vor: Verpflichtung der Orts- (Bezirks-)Ausschüsse zur Beteiligung an Landesammlungen und Ablieferung von vorher zu bestimmenden Anteilen an den Landesverein.

Erzellenz v. Jagemann und Erzellenz v. Marschall bitten, diese Anteile nicht zu hoch zu bemessen und die Sonderaufgaben der einzelnen Ortsausschüsse in Betracht zu ziehen.

Erzellenz v. Bodman beantragt Beschluß:

„Während der Kriegsdauer beschließt wegen Landesammlungen der Gesamtvorstand in Gemeinschaft mit den Ortsausschüssen.“

Bei dieser Beschlußfassung wird zugleich bestimmt, in welchem Maße die einzelnen Ortsausschüsse das Ergebnis der Sammlung an den Landesverein abzuführen haben,“

was allgemeine Zustimmung findet.

Generalsekretär Müller und Kassier Ott weisen auf die Notwendigkeit hin, auch abgesehen von den Einnahmen der großen Landesammlungen laufende Beiträge an den Landesverein abzuführen, da dessen Ausgaben ständig im Wachsen, die Einnahmen aber im Abnehmen begriffen seien. Beschluß über diese Frage wird nach Überreichung eines Haushaltungsplanes zugesagt.

Oberreg.-Rat Beck teilt zu Punkt 5 der Tagesordnung (Weihnachtssendungen) mit, daß nähere Ausführungen erst gegeben werden können, wenn die Militärverwaltung ihre Stellungnahme zu der Angelegenheit erklärt habe. Beabsichtigt ist, rund 200 000 Pakete (40 Eisenbahnwagen) hinauszusenden. Diese sollen den einzelnen Ortsausschüssen und von diesen wieder Einzelpersonen zur Füllung übergeben werden. Der Ortsausschuß Lahr hat gebeten, zur Unterstützung der heimischen Kästenfabrik die Pappkästen für den eigenen Bedarf in Lahr anfertigen zu lassen. Dieser Wunsch wurde als berechtigt anerkannt und genehmigt. Mehrere Stadtverwaltungen

haben sich bis jetzt noch nicht entschließen können, die von ihnen geplanten Weihnachtssendungen an die dort garnisonierten Truppenteile dem Roten Kreuz zu überweisen, um damit das Rote Kreuz zu entlasten. Vielleicht läßt sich das noch regeln. Die Depotabteilung bittet das Ministerium um Unterstützung bei den konfessionellen Vereinen. Exzellenz v. Marschall schlägt vor, sich auch an das Unterrichtsministerium mit der Bitte um volle Unterstützung an die Schulen zu wenden. Es soll in einem Schreiben an die Ortsausschüsse noch besonders um Schwarz, Bleistifte, Messer, Taschenlampen, Pfeifen u. a. gebeten werden.

Auf Wunsch kann Versand an bestimmte Truppenteile, nicht an einzelne Adressen erfolgen. Grüße von Einzelnen, sowie auch der Ortsausschüsse, dürfen selbstverständlich beigelegt werden.

(Siehe hierzu den Aufruf Seite 258.)

Zu 3 der Tagesordnung.

Badische Rote-Kreuz-Lotterie. Die nächste Ziehung ist auf 2. Dezember anberaumt. Es entstehen Vertriebschwierigkeiten wegen Einziehung zahlreicher Unternehmer. Die Ortsausschüsse können durch direkte Mithilfe beim Losevertrieb die Sache wesentlich unterstützen, was allseitig zugesagt wird.

Die Abteilung für Losevertrieb wird umgehend ein Rundschreiben an die Ortsausschüsse ausgeben (am 12. November schon geschehen).

Der vorgerückten Zeit wegen mußten die übrigen Punkte der Tagesordnung bis zur nächsten Sitzung verschoben werden.

Prof. Ubbelohde teilt mit, daß die Orts-(Bezirks-)Ausschüsse größere Vorräte für Rote-Kreuz-Zwecke, das Kilo für 8.10 M., bei der Unterstützungsabteilung des Landesvereins beziehen könnten.

Schluß der Sitzung 7 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Nächste Sitzung: Donnerstag, 25. November 1915, 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, n.

Der Vorsitzende.

San.-Amt 14. A.-R.

Karlsruhe, 12. November 1915. (19)

Tqb. Nr. 24418.

Sparsamkeit Verbandmittel.

Der Erlaß befiehlt größte Sparsamkeit mit Verbandmitteln in den Lazaretten, vor allem Wiederverwendung noch gebrauchsfähiger Binden und dergl. Die Chefarzte haben sich von der Befolgung dieser Bestimmung zu überzeugen.

**Der Terr.-Delegierte der
freiw. Krankenpflege f. d.
Großherzogtum Baden.**

Karlsruhe, 3. November 1915. (20)

Nr. 3761.

Die Verleihung der Roten Kreuz-
Medaille zum Geburtsfest Ihrer
Majestät der Kaiserin 1915.

Seine Majestät der Kaiser haben die Gnade gehabt, durch Allerhöchsten Erlaß vom 21./22. Oktober 1915 den in der Anlage genannten Personen die Rote Kreuz-Medaille zu verleihen.

Für die im Besitze der badischen Staatsangehörigkeit befindlichen Persönlichkeiten haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog huldvollst geruht, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen dieser Medaille zu erteilen.

Ich habe den Ausgezeichneten unter Übersendung der Medaille von der Verleihung Nachricht gegeben.

gez. Bodman.

An den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz, z. S. des Vorsitzenden, Herrn Generalmajor z. D. Limberger, Hochwohlgeboren, hier.

Großherzogtum Baden.

Verzeichnis

der mit der Roten Kreuz-Medaille beliehenen Persönlichkeiten.

(N. N. D. vom 22. Oktober 1915.)

Männer:

Min.-Dir. Pfisterer, Geh.-Rat.

Frauen:

1. Frau Maria Föhrenbach, Geh. Rats-Witwe, Freiburg i. Br.
2. Frau Sophie Diß, Bankiers-Witwe, Baden.
3. Frau Frieda Schimpf, Forstmeisters-Gattin, Bruchsal.
4. Frau Karoline Provence, Privatiers-Witwe, Donaueschingen.
5. Ihre Hoheit, Prinzessin Gerta von Sachsen-Weimar, Heidelberg.
6. Auguste Freifrau von Adelsheim, Majors-Witwe, Karlsruhe.
7. Frau Ida Doll, Geh. Hofrats-Gattin, Karlsruhe.
8. Frau Sophie Sautier, Oberamtsrichters-Gattin, Karlsruhe.
9. Frau Friederike Schwoerer, Med. Rats-Witwe, Kenzingen.
10. Frau Ernestine Walther, prakt. Arzt-Witwe, Konstanz.
11. Fräulein Elisabeth von Winterfeld, Mannheim.
12. Frau Anna Marold, Med. Rats-Witwe, Pforzheim.
13. Frau Emma Frech, Geh. Rats-Witwe, Raftatt.
14. Frau Gräfin Büdingen, Baden-Baden.
15. Frau Sophie Wassermann, Geh. Hofrats-Gattin, Karlsruhe.
16. Frau Karola von Brauer, Großhofmeisters-Gattin, Karlsruhe.
17. Frau Berta Dahlmann, Majors-Gattin, Karlsruhe.
18. Frau Karoline Hoepfner, Kommerzienrats-Gattin, Karlsruhe.
19. Frau Ilma von Huene, Generals-Gattin, Karlsruhe.
20. Frau Fanny von Brittwik und Gaffron, Generalleutnants-Witwe, Karlsruhe.
21. Frau Gräfin Mandine Rüdts von Collenberg, Oberstleutnants-Witwe, Karlsruhe.
22. Fräulein Vjinka Thelemann, Karlsruhe.
23. Frau Maria Wörishoffer, Geh. Oberregierungsrats-Witwe, Karlsruhe.

Allerhöchste Verleihungen an das Personal im Etappengebiet.

Rote-Kreuz-Medaille II. Klasse:

Männer:

Brenf Joseph, Dr., Rechtsanwalt, Pforzheim.
 K o b e Friedrich, Pfarrer, Bettingen bei Wertheim.
 W e i ß Otto, Gerichtsassessor, Durlach.

Frauen:

A l b r e c h t Emilie, Oberin, Heidelberg.
 F l e c k Elise, Schwester, Heidelberg.
 H o r n , Gräfin v., Mathilde, Generalob. d. Bad. Frauenvereins, Karlsruhe.
 K i r c h e n b a u e r Julie, Oberschwester, Karlsruhe.

Rote-Kreuz-Medaille III. Klasse:

B i e l e r Valentin, Landwirt, Fahrenbach.
 B r a u n Hermann, Erdarbeiter, Gengenbach.
 B u r k h a r d Wilhelm, Feldhüter, Emdingen.
 C l a u s i n g Richard, stud. nat. oec., Pforzheim.
 D i e b o l d Albin, Verlademeister, Ettlingen.
 E b e r h a r d Peter, Kaplan, Heidelberg.
 G r e t h e r Emil, Schreiner, Teutschneurent.
 H a l l Adolf, Schreiner, Billingen.
 H e r r i g e l Dr., Eugen, Privatgelehrter, Heidelberg.
 H e r r m a n n Martin, Maurer, Oberwolfach.
 H e u p e l Theodor, Installateur, Karlsruhe.
 H i l l g ä r t n e r Johannes, Papierschnaider, Dillweissenstein.
 H ö r n e r Adolf, Landwirt, Amlingen.
 H u b e r Johann, Hausbursche, Weildorf.
 H ü g e l Heinrich, Landwirt, Abelsheim.
 K n o b e l Heinrich, Werkmeister, Pforzheim.
 K ö b e l e Otto, Tagelöhner, Grafenhausen.
 K u n z Karl, Steinhauer, Karlsruhe.
 M a t t e s Fritz, Glaser, Haslach.
 M e n o l d Ernst, Krankenpfleger, Badenweiler.
 O e t t i n g e r Philipp, Tagelöhner, Rastatt.
 O t t Philipp, Maurer, Teutschneurent.
 S e e b a c h e r Pantaleon, Schuldiener, Ottenhöfen.
 S c h w e h r Eduard, Schuhmacher, Emdingen.
 S p r e n g e r Theodor, Referendar, Duisburg-Weiderich.
 V o l l h e r b s t Albrecht, Landwirt, Emdingen.

Se. Erz. der Herr Terr.-Deleg. übermittelt seine Glückwünsche zur wohlverdienten Anerkennung, denen sich anschließt Der Gesamtvorstand.

Die Liste macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch. Berichtigungen und Nachträge sind anzumelden. Die Liste ist nach den Veröffentlichungen in der Zeitschrift „Das Rote Kreuz“, Organ des Deutschen Zentralkomitees in Berlin, zusammengestellt.

Badische Rote Kreuz-Lotterie.

Die fünfte Ziehung der 8. Badischen Rote Kreuz-Lotterie mußte auf den 28. Januar 1916 verschoben werden.

Der Vorsitzende.

Aus den Vereinen.

(21)

Der Liebesgabentransport nach Rußland.

Der Liebesgabentransport für die deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen in Rußland wurde bis Schweden von dem hiesigen Konsul Vielefeld begleitet, der in der letzten Sitzung des hiesigen Roten Kreuzes von seinen Eindrücken berichtete. Der Liebesgabenzug, zu welchem bekanntlich auch das Badische Rote Kreuz eine sehr erhebliche Anzahl Pakete gestiftet hatte, bestand aus 9 deutschen und 2 österreichisch-ungarischen Wagen. In Saßnitz wurde der Transport von Konsul Vielefeld übernommen, nach Trelleborg und Stockholm geführt. Von dort ging der Zug am 30. Oktober unter Begleitung von 5 Herren und einer Dame des schwedischen Roten Kreuzes nach Gefangenelagern in Rußland, zum Teil bis nach Sibirien weiter. Konsul Vielefeld wurde in Stockholm von dem König und der Königin von Schweden empfangen, wobei die Königin viele herzliche Grüße an das Badische Rote Kreuz übermittelte. Weiter wurde Konsul Vielefeld von dem Prinzen und der Prinzessin Karl von Schweden empfangen. Er berichtete über das große Entgegenkommen, welches er bei den schwedischen Behörden gefunden, über die in Schweden herrschende Deutschfreundlichkeit und faßte seinen Allgemeineindruck dahin zusammen, daß der Liebesgabenzug in den besten Händen ist und von Personen begleitet wird, die Sach- und Landeskennntnis in Rußland besitzen.

Ein vierter Bericht über die Heidelberger B. G. St. „Großherzogin Luise von Baden“ an der Ostfront ist uns zugegangen.

Aus den darin enthaltenen Ziffern ist zu ersehen, welch riesiges Arbeitsgebiet den verschiedenen Abzweigungen der ursprünglich nur einen Station sich bietet.

Es wurden z. B. von März bis Juli 1915: 194 669 Portionen, Juli bis November: 191 822 Portionen verabreicht. Zeitweilig wurden sämtliche Offiziere einer Garnison vollständig dort verköstigt. Neue Baracken wurden angelegt; bei Errichtung von Kriegsküchen, Sanitätsdepots u. dergl. war das Personal tätig.

Der Gesundheitszustand des Personals ist im allgemeinen als gut zu bezeichnen.

Durch das Entgegenkommen, das von allen Behörden entgegengebracht wurde, gestaltete sich der dienstliche Verkehr mit diesen zu einem glatten und angenehmen.

Als äußeres Zeichen der Anerkennung, die das Gesamtpersonal allseitig gefunden hat, sei die Verleihung deutscher, österreichischer und sächsischer Ehrenzeichen an Mitglieder desselben erwähnt.

Der ganze Bericht gibt ein reiches Bild segensbringender Tätigkeit.

Die Transportabteilung des Bezirksausschusses vom Roten Kreuz, Heidelberg, hat einen sehr interessanten Bericht ihrer Tätigkeit während des ersten Kriegsjahres zusammengestellt.

Aus der reichen Tätigkeit seien nur einige Gebiete erwähnt: Schaffung großer Erfrischungsräume usw. auf dem Gelände des Güterbahnhofes, Verband- und Operationsräume im neuen Güterbahnhof, Übernachtraum für Verwundete und Sanitätsmannschaften, Küche und Übernachtraum für Helferinnen. Dazu kommt die Bereitstellung einer großen Anzahl von Fuhrwerken, teils elektrischer Straßenbahnwagen, teils Kraftfahrzeugen, Kollifuhrwerken, zu deren Bereitstellung die Einwohnerschaft Heidelbergs tatkräftig mitgeholfen hat. Theoretische und praktische Kurse an diesen Fahrzeugen machten die Mannschaften völlig mit ihnen vertraut.

Ständige Sanitätswachen auf den Bahnhöfen stehen stets zur Verfügung, ein gut funktionierender Alarmdienst wurde eingerichtet.

Für die große zu verrichtende Schreibarbeit ist ein größeres Bureaupersonal eingearbeitet.

Im Laufe des ersten Kriegsjahres sind rund 85 Züge, teils mit Verwundeten, teils nur zu erfrischende Soldaten durch die Transportabteilung versorgt und teilweise gepflegt worden.

Auch in Valenciennes ist jetzt ein „Mannschaftsheim“ des badischen Begleittrupp Nr. 9 eröffnet worden. Am 15. Oktober fand die Einweihung dieser segensreichen Einrichtung unter zahlreicher Beteiligung von Offizieren, Ärzten, Schwestern und Sanitätsmannschaften statt. Wie selbstverständlich, findet das Heim großen Anklang; seine Bibliothek und sonstigen Einrichtungen werden fleißig benützt. Neuerdings ist es auch Mannschaften anderer Trupps zur Verfügung gestellt worden.

Nachruf!

Wiederum hat der Landesverein die traurige Pflicht, den Mitgliedern einige schwere Verluste mitzuteilen:

Der freiwillige Krankenpfleger bei der E. Z. VII

Karl Decker,

Handelslehrer aus Heidelberg,

ledig, verstarb an den Folgen eines tödlichen Unglücksfalles am 9. Oktober 1915 in Sissonne, woselbst er auf dem Lazarettfriedhof beigesetzt worden ist.

Der freiwillige Krankenträger

Josef Dreyler,

Landwirt in Hambrücken, Amt Bruchsal,

ist einem langwierigen schweren Leiden erlegen. Er war vom 17. August bis 12. November im 3. Transp. Tr. E. Z. VII und vom 22. Dezember 1914 bis 7. Februar 1915 im Krankenzug Karlsruhe I beschäftigt. Vom Februar 1915 an lag er schwer krank in der Universitätsklinik Freiburg, bis er am 23. November von seinen Leiden erlöst wurde. Wir betrauern mit allen unseren Mitgliedern den Heimgang der tüchtigen treuen Kameraden und übermitteln den schwer betroffenen Familien herzlichstes Beileid an dem schweren Verlust. Auf der Ehrentafel des Landesvereins werden wir den treuen Kameraden ein treues Gedenken bewahren.

Der Gesamtvorstand.

Sammelt Zeitungsromane. Die Zeitungsabteilung des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz richtet an alle Zeitungsleser die herzliche Bitte, die Unterhaltungsblätter und die einzelnen Romanteile (Anfang und Fortsetzungen) aus den Zeitschriften auszuschneiden, zu sammeln, und, möglichst in biegsamen Karton geheftet, an die Adresse der Zeitungsabteilung des Zentralkomitees vom Roten Kreuz, Berlin SW. 11, Abgeordnetenhaus, Prinz-Albrechtstraße, gelangen zu lassen. Es wird jedoch gebeten, um der Zeitungsabteilung, die nicht über zahlreiches Personal verfügt, die Arbeit zu erleichtern, nur vollständige, gut zusammengeheftete Romane (Angabe der Zeitung erwünscht) einzusenden.

Auch ältere gesammelte Romane, sowie die illustrierten und humoristischen Beilagen der Tageszeitungen werden dankbar angenommen.

Feldpostkarten mit „Kreuz-Pfennig“-Marken.

„Kreuz-Pfennig“-Marken werden vielfach zum Beflehen von portofreien Feldpostsendungen benutzt. Um diese Verwendung zu erleichtern, gibt das Zentralkomitee vom Roten Kreuz jetzt Feldpostkarten mit eingedruckter Kreuz-Pfennig-Marke zu 2 Pfennig heraus. Der Verkaufspreis der mit dem vorschriftsmäßigen Vordruck versehenen Karten beträgt 2 Pfennig für das Stück.

Es sind Karten mit Feldadresse und solche, die aus dem Felde in die Heimat zu senden sind, hergestellt worden. Die letzteren werden zweckmäßig u. A. Liebesgaben sendungen beizulegen sein, damit sie als Empfangsbestätigungen zurückgesandt werden können und den im Felde stehenden Angehörigen die Übermittlung von Nachrichten in die Heimat erleichtern.

Die Karten sind in beliebiger Menge zu beziehen in Karlsruhe bei der Rheinischen Kreditbank, Waldstraße 1.

Hinterbliebenenfürsorge vermisteter Kriegsteilnehmer. Es kommt nicht selten vor, daß ein vermisteter Kriegsteilnehmer vermist wird, ohne daß über dessen Tod eine Nachricht an die Hinterbliebenen gelangt. Die Folge ist, daß die Hinterbliebenen nicht in der Lage sind, die Geltendmachung ihrer gesetzlichen Ansprüche zu wahren. Da die Witwen- und Waisenrenten nach § 1253, ABG. höchstens für ein Jahr rückwärts, vom Eingang des Antrags gerechnet, zu zahlen sind und der Anspruch auf Wittwengeld nach § 1300 ABG. verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Mannes geltend gemacht wird, so würde in fraglichen Fällen für die betreffenden Witwen und Waisen ein Schaden entstehen, wenn das Wittwengeld gar nicht und die Witwen- und Waisenrenten für die abgelaufene Zeit nicht voll bezahlt werden könnten. Was die Hinterbliebenenrenten betrifft, so wird wohl in Fällen der erwähnten Art angenommen werden können, daß die Berechtigten durch Verhältnisse, die außerhalb ihres Willens lagen, verhindert waren, den Antrag rechtzeitig zu stellen, so daß die auch über ein Jahr rückständige, nach § 29, Abs. 3 ABG. noch nicht verjährten Rentenbeträge nachbezahlt werden können. Zu beachten ist jedoch, daß der Antrag auf Rente innerhalb drei Monaten zu stellen ist, nachdem das Hindernis weggefallen ist.

Ein Roter-Kreuz-Abreißkalender, Verlag Ferdinand Schlemm, Berlin, Preis M. 2.50, ist erschienen. Bestellungen sind zu richten an den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz, Karlsruhe.

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Generalmajor z. D. Limberger.

Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.